



# Schützenverein Sülzbach e.V.

## Beitragsordnung

### Beitragsordnung des Schützenverein Sülzbach e.V. (gemäß § 5 der Vereinssatzung).

- 1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

### Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

	Mitgliederart	Beitragshöhe
1.	Schüler, Jugendliche unter 18 Jahren	18,00 €
2.	Erwachsene über 18 Jahren – passives Mitglied	60,00 €
	Erwachsene über 18 Jahren – aktives Mitglied	90,00 €
3.	Ehepaare auf Antrag aktiv & passiv	100,00 €
4.	Familienbeitrag (einschließlich aller Kinder über 18 bis max. 25 Jahren auf Antrag)	140,00 €
5.	In Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende und Studenten über 18 Jahre bis 27 Jahre auf Antrag	30,00 €
6.	Fördernde Mitglieder (falls in der Satzung vorgesehen)	
7.	Ehrenmitglieder	0,00 €
8.	Kaution Standschlüssel	30,00 €

Weitere Ermäßigungen sind unzulässig. Die Aufnahmegebühr beträgt **€0,00**.

- 3) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Schatzmeister vorzulegen. Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
- 4) In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
- 5) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages und der Gebühr pro Stunde für nicht geleistete Arbeitsstunden erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV oder über den Kassier des Vereins zum 1. März eines jeden Jahres.  
Beitragskonten des Vereins sind bei der Volksbank Obersulm oder bei der Kreissparkasse Heilbronn. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
- 6) Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf eines der genannten Beitragskonten.  
Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich die Kosten für die Rücklastschrift in voller Höhe zu zahlen. Bei Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.
- 7) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 8) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Oberschützenmeister oder Vertreter bis zum 01. September des laufenden Jahres schriftlich erklärt werden.
- 9) Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben - auf Beschluss der Abteilungsversammlung - Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zugeben.
- 10) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
- 11) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.